

47. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG bzw. nach § 30 HDSIG a.F. seinen 47. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2018 vorgelegt und unter

https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2018_47_TB.pdf veröffentlicht.

Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

Auskunfts- / Informationsansprüche betroffener Personen nach der DS-GVO gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – keine Ansprüche der Gegenseite

Begrüßenswert ist die Klarstellung, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Gegenseite nicht mit Informations- oder Auskunftsansprüchen ausgeforscht werden können. So heißt es unter Ziffer 4.7.2 (S.129 ff.):

„Sofern mit den Rechtsanwälten ein Mandatsverhältnis besteht, können Mandanten ihre Rechte aus der DS-GVO gegenüber diesen geltend machen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Rechtsanwälte grundsätzlich die personenbezogenen Daten im Rahmen eines Mandatsverhältnisses verarbeiten dürfen, da die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Mandanten erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Sofern kein Mandatsverhältnis mit der betroffenen Person besteht, können die Rechtsanwälte aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d DS-GVO unterlassen sowie die Auskunft gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG verweigern. Art. 14 Abs. 5 lit. d DS-GVO sieht vor, dass die Pflicht zur Information gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO nicht besteht, wenn und soweit die personenbezogenen Daten gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. (...).

Des Weiteren sieht § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG vor, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO dann nicht besteht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Ein solches Recht bzw. eine solche Rechtsvorschrift stellt die BRAO und die in ihr geregelte Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gemäß § 43a BRAO dar.

§ 29 Abs. 2 BDSG regelt darüber hinaus die Einschränkung der Informationspflicht gemäß Art. 13 Abs. 3 DS-GVO und betrifft die Rechtsbeziehung zwischen den Mandanten der Rechtsanwälte und betroffenen dritten Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Mandatsverhältnisses an die Rechtsanwälte weitergegeben werden. Die Einschränkung der Informationspflicht der Mandanten gegenüber den betroffenen dritten Personen dient dem Schutz der ungehinderten Kommunikation zwischen Mandanten und Rechtsanwälten. (...)

Quittierung von Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO

Unter Ziffer 4.1.4 (S. 86 f.) führt der Hessische Datenschutzbeauftragte aus, dass die Pflicht des Verantwortlichen (also auch der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), die Betroffenen (also die Mandantinnen und Mandanten) über die Datenverarbeitung zu informieren, nicht zu einer Verpflichtung der Betroffenen führt, den Erhalt der Information durch Unterschrift zu quittieren. Die Informationspflicht nach Art.13/Art.14 DS-GVO falle nicht unter die nach Art.5 Abs.2 DS-GVO nachzuweisenden Pflichten des Verantwortlichen.

Jedenfalls kann ausweislich eines Beschlusses der Datenschutzkonferenz vom 05.09.2018 zur ärztlichen Behandlungsablehnung bei Verweigerung der Quittierung durch Patientinnen und Patienten der Verantwortliche, um seinen Nachweispflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzukommen, das Aushändigen der Information vermerken oder einen konkreten Verfahrensablauf betreffend die Umsetzung der Informationspflicht dokumentieren, aus dem hervorgeht, wie die Patientin oder der Patient die Informationen im Regelfall erhält: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/Ablehnung_der_Behandlung_durch_Aerztinnen_und_Aerzte_bei_Weigerung_der_Patientin_oder_des_Patienten_die_Kenntnisnahme_der_Informationen_nach_Art_13_DSGVO_durch_Unterschrift_zu_bestatigen.pdf

Pflicht zur Meldung von Datenschutzbeauftragten nach Art.37 Abs.7 DS-GVO – Online-Meldeverfahren

Nach Art.37 DS-GVO müssen Verantwortliche, also auch Anwaltskanzleien, eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) benennen, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG) oder wenn die in Art.37 Abs.1 DS-GVO genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ruft zur Abgabe entsprechender Meldungen über das Online-Meldeverfahren unter <https://datenschutz.hessen.de/service/benennung-eines-datenschutzbeauftragten> auf; im Rahmen der Bearbeitung von Vorgängen werde regelmäßig auch geprüft, ob der Pflicht zur Meldung nachgekommen wurde (Ziffer 4.1.3 – S. 85 f.).

Meldung von Datenschutzverletzungen („Pannen“) nach Art.33 DS-GVO – digitales Formular

Nach Art.33 DS-GVO ist die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Für entsprechende Meldungen empfiehlt der Hessische Datenschutzbeauftragte die Verwendung des von ihm unter <https://datenschutz.hessen.de/service/meldungen-von-verletzungen-des-schutzes-personenbezogener-daten-durch-verantwortliche> zur Verfügung gestellten digitalen Formulars, das die nach Art.33 Abs.3 DS-GVO erforderlichen Angaben abfragt; die Meldung erfolgt über Hessen Drive, eine sichere Austauschplattform für digitale Dokumente (Ziffer 4.11.3 - S. 175 ff.).

Kurzpapier Nr.19 der Datenschutzkonferenz: Verpflichtung von Beschäftigten nach der DS-GVO

Dem Tätigkeitsbericht ist unter Ziffer 4.8 der Materialien (S.309 ff.) das Kurzpapier Nr. 19 der Datenschutzkonferenz zur Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO beigelegt, welches auch ein Musterbeispiel für eine schriftliche Verpflichtung enthält:

https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/DSK_Nr19_VerpflichtungBeschaeftigte.pdf

Hinweis: Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den Datenschutz, zusätzlich ist eine Verpflichtung der Beschäftigten zur Verschwiegenheit nach §§ 43a Abs.2 S.4 BRAO, 203 Abs.4 StGB erforderlich.